

Stiftung spezial #EEG2021

Ausgeförderte Anlagen im EEG 2021

Dr. Markus Kahles
Würzburg, 15. Oktober 2020



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



GRUNDZÜGE DER REGELUNG ZU AUSGEFÖRDERTEN ANLAGEN IM EEG 2021-E

Grundzüge der Regelung

- Neuer Begriff „ausgeförderte Anlagen“ (§ 3 Nr. 3a):
 - Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2021, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung beendet ist.
- Einspeisevergütung (§§ 23b, 53 Abs. 1):
 - Jahresmarktwert abzüglich Vermarktungskosten.
- Dauer der Zahlung (§ 25 Abs. 2):
 - Anlagen bis 100 kW bis Ende 2027.
 - Anlagen über 100 kW bis Ende 2021.

Abzug für Vermarktungskosten

- Grundsatz: Verringerung der Einspeisevergütung um (§ 53 Abs. 1):
 - 0,2 ct/kWh für Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas.
 - 0,4 ct/kWh für Solaranlagen oder WEA an Land oder auf See.
- Für ausgeförderte Anlagen verringert sich dieser Abzug um 0,2 ct/kWh, wenn die Anlagen mit einem intelligenten Messsystem nach § 9 ausgestattet sind.

Automatischer Wechsel

- Betreiber ausgeförderter Anlagen können aktiv in die sonstige Direktvermarktung wechseln.
- Kein aktiver Wechsel: Anlage automatisch der neuen Veräußerungsform für ausgeförderte Anlagen zugeordnet (§ 21c Abs. 1 S. 3):
 - Keine Gefahr einer „wildem“ (unberechtigten) Einspeisung durch verpassten Wechsel in die sonstige Direktvermarktung.

Evaluierung der Notwendigkeit der Anschlussregelung

- Evaluierung des EEG durch die Bundesregierung bis zum 31.12.2023 im Rahmen des Erfahrungsberichts (und danach alle vier Jahre).
- Bewertung, ob eine Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen weiterhin erforderlich ist (§ 99 Abs. 1 S. 3).
- Hinweis: Für Anlagen > 100 kW läuft Vergütung schon Ende 2021, also vor der Evaluierung aus.



EIGENVERSORGUNG MIT AUSGEFÖRDERTEN ANLAGEN

Eigenversorgung mit ausgeförderten Anlagen

- Nur möglich bei Ausstattung mit einem intelligentem Messsystem:
 - Ist dies nicht der Fall, muss der gesamte erzeugte Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden (§ 21 Abs. 2 S. 2).
- Bei Verstoß Pönale (§ 55 Abs. 9):
 - Für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge: berechnet anhand des Arbeitspreises der allgemeinen Preise für das Netzgebiet (§ 36 Abs. 1 S. 1 EnWG).
 - Wenn keine Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die Strommenge schätzen.

EEG-Umlage für eigenverbrauchten Strom

- EEG-Umlage für ausgeförderte EE-Anlagen i.H.v. 40 % (§ 61b).
- Ausnahme für kleine Anlagen greift bei ausgeförderten Anlagen nach 20 Jahren nicht (§ 61b Abs. 2).
- Ausnahme für (ältere) Bestandsanlagen greift nur, wenn Anlage zuvor schon zur Eigenversorgung genutzt wurde (§ 61e/f).

RED II: Eigenversorgung und EEG-Umlage (Art. 21 Abs. 3)

- An Ort und Stelle selbst genutzter, eigenerzeugter EE-Strom darf nur dann in nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Abgaben oder Gebühren einbezogen werden, wenn:
 - der vom Eigenversorger erzeugte Strom auf effektive Weise durch eine Förderregelung unterstützt wird und die Belastung nicht die Wirtschaftlichkeit des Projekts und den Anreizeffekt der Förderung untergräbt oder
 - ab 12/2026 der Anteil von EE-Eigenversorgungsanlagen 8% der gesamten in einem MS installierten Stromerzeugungskapazität übersteigt oder
 - der Strom in einer Anlage > 30 kW erzeugt wird.

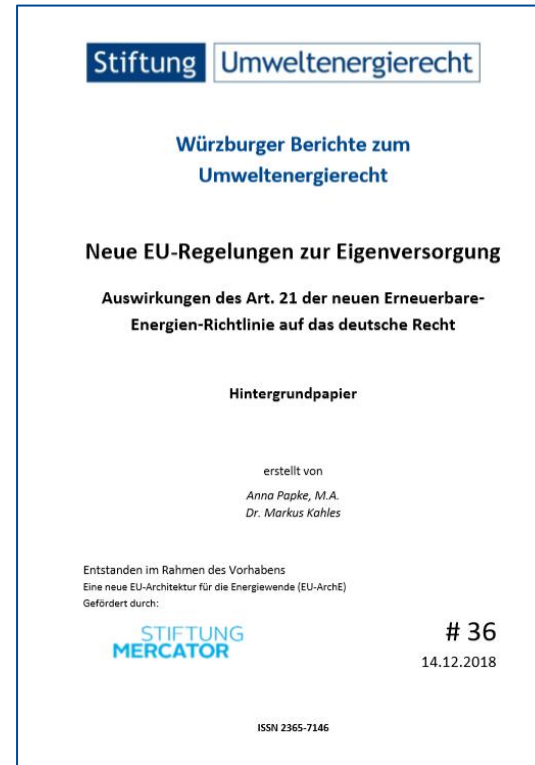
Konsequenz für EEG 2021?

- EU-rechtliche Fragen v.a. bei Anlagen bis 30 kW:
 - Ist die Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen eine effektive Förderung iSd RED II, die zur Erhebung der EEG-Umlage auf zur Eigenversorgung genutzten Strom berechtigt?
 - Einerseits: Erleichterung für Anlagenbetreiber, da diese sich nicht selbst um die Stromvermarktung kümmern müssen.
 - Andererseits: Ist eine Zahlung < Marktwert überhaupt eine effektive Förderung i.S.d. RED II? Erfordert die RED II eine finanzielle Förderung?
 - Ist die Anlage trotz Zahlung der EEG-Umlage „unter dem Strich“ rentabel?
 - Was ist, wenn der Anlagenbetreiber die Förderung nicht in Anspruch nimmt?

Hinweis zum Nachlesen

Systematik des Art. 21 RED II und
Umsetzungsbedarf kostenfrei zum
Download:

[https://stiftung-
umweltenergierecht.de/wp-
content/uploads/2018/12/Stiftung_Um-
weltenergierecht_WueBerichte_36_EU-
Regelungen_Eigenversorgung.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/12/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_36_EU-Regelungen_Eigenversorgung.pdf)

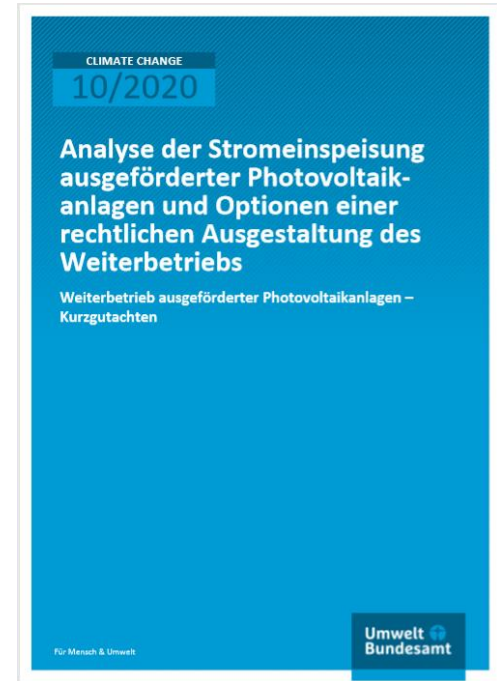




FOKUS: WINDENERGIE AN LAND, SOLAR, BIOMASSE

Fokus: Solaranlagen

- ✓ Automatische Anschlussregelung für kleine Anlagen bis 100 kW.
- ✓ Einspeisevergütung orientiert an durchschnittlichem Marktwert (Abschlag nur als Option).
- ✓ Monitoring der Marktentwicklung.
- ✗ Voraussetzungsfreie Überschusseinspeisung:
 - Einbau intelligentes Messsystem unverhältnismäßig für kleine Eigenversorger?
 - Recht zur Einspeisung von Überschussstrom, Art. 21 Abs. 2 a) i) RED II?



ZSW/Stiftung Umweltenergierecht, 02/2020:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgefuerdeter>

Fokus: Windenergieanlagen an Land

- Für Betreiber von Anlagen über 100 kW, insb. von WEA an Land, besteht ein Anspruch nur bis Ende 2021.
- Begründung: Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise.
 - Warum dann aber der zusätzliche Abzug der Vermarktungskosten?
- Etwaiger weiterer Handlungsbedarf wurde im Rahmen eines „Round tables“ am 14.10.2020 erörtert:
 - Lösung bis Jahresende?
 - Erleichterung beim Repowering?
- Anschlussregelung zumindest dort erforderlich, wo kein Repowering möglich ist?

Fokus: Biomasseanlagen

- Bestehende Anlagen können an Ausschreibungen teilnehmen, wenn restlicher Zahlungsanspruch höchstens noch für acht Jahre besteht (§ 39f EEG 2017/§ 39g EEG 2021-E).
- Damit faktisch Wahlmöglichkeit, neuen Zahlungsanspruch im Rahmen von Ausschreibungen zu erwerben oder die befristete Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen in Anspruch nehmen.
- VO-Ermächtigung zur Anschlussförderung von ausgeförderten Güllekleinanlagen (§ 88b).

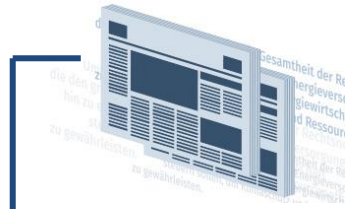


BEIHILFERECHT: FÖRDERUNG NACH FÖRDERENDE?

Beihilferecht: Förderung nach Förderende?

- Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt im EEG 2021 (§ 105 Abs. 1).
- Auch Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen muss von EU-KOM genehmigt werden.
- Betriebsbeihilfen für EE-Strom dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden (Rn. 129 UEBLL).
- Abweichungen von UEBLL möglich: EU-KOM muss davon überzeugt werden, dass Weiterförderung dennoch notwendig und angemessen ist.
- UEBLL-Reform: Geltende UEBLL zunächst bis 31.12.2021 verlängert, Überarbeitung bis Ende 2021 angekündigt.

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-79407724)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469